



Pro Militia



Vereinigung ehemaliger und eingeteilter Angehöriger der Schweizer Armee
Association d'Anciens Militaires et de Militaires incorporés de l'Armée Suisse
Associazione di ex militari e di militari incorporati dell'Esercito Svizzero

Präsident: André Liaudat; Vizepräsidenten: Jean Abt, Simon Kuchler
Presidente Sezione della Svizzera Italiana: Angelo Polli – www.promilitia.ch

Medienmitteilung

22. Oktober 2010

Nein zum Armeebereich 2010 des Bundesrates

Pro Militia stellt fest, dass der Armeebereich 2010 und das Gutachten „Schweizer“ in wichtigen Teilen voneinander abweichen. Sie beurteilt den Inhalt des bundesrätlichen Armeebereiches als verfassungs- und völkerrechtswidrig. Sie beanstandet, dass der Bundesrat die Armee praktisch nur noch über die Finanzen steuert. Sie fordert rechtlich einwandfreie Zustände bei den Durchdienstern und beim Zivildienst.

Der Vorstand der **Pro Militia** hat sich eingehend mit dem Armeebereich 2010 des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 1. Oktober 2010 auseinandergesetzt. Er hat die Vorschläge gemessen an den Vorgaben des Gutachtens vom 23. August 2010 von Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, Professor für öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität St. Gallen. Dieses Gutachten war vom VBS in Auftrag gegeben worden und behandelt „die verfassungs- und völkerrechtlichen Anforderungen an die Verteidigungskompetenz der Armee und das künftige Leistungsprofil sowie ausgewählte Fragen der Militärdienstpflicht“.

Pro Militia beanstandet, dass Kernaussagen dieses Gutachtens im Armeebereich kaum oder gar nicht umgesetzt werden und empfiehlt dem Parlament, den Armeebereich zur Überarbeitung an den Bundesrat zurückzuweisen.

Warum kommt Pro Militia zu dieser Beurteilung?

1. **Pro Militia** stellt fest, dass gemäss „Gutachten Schweizer“ die Verteidigung von Land und Bevölkerung ein Kernelement der „Schweizer Sicherheitsverfassung“ ist und bleibt sowie eine zwingende Aufgabe der Armee, die nur durch Verfassungsänderung aufgehoben werden könnte. Im Weiteren umfasst die Verteidigung auch die Abwehr von schweren Gewaltangriffen im Land selbst (Art. 185 BV). Diese Aufgabe wird heute allzu leichtfertig der Zuständigkeit der Kantone zugeordnet.

Die verfassungsmässigen Aufgaben der Armee erlauben es nicht, dass ihre Grösse über die Budgetplafonierung festgelegt wird, wie dies der Bundesrat tut. Der Bestand der Armee muss einer **glaubwürdigen – und nicht minimalen – Verteidigungsfähigkeit** entsprechen, damit auch die Sicherheit unserer Enkel und Urenkel gewährleistet werden kann. Die Armeen 61 und 95 umfassten über 600'000, beziehungsweise 400'000 Angehörige, denen eine ausgebaute Kampfinfrastruktur zur

Verfügung stand (Sperrstellungen, Sprengobjekte, verbunkerte Artillerie und Minenwerfer, usw.). Diese Einrichtungen sind bereits aufgegeben oder stehen davor. Auch wenn das Kampfverfahren heute beweglicher ist, bleibt die Behauptung, man könnte mit 80'000 Mann in einem künftigen Krieg Land und Volk verteidigen völlig aus der Luft gegriffen, unglaublich und damit verfassungswidrig. Im Übrigen verpflichtet uns die „dauernde Neutralität“ gemäss Professor Schweizer völkerrechtlich zu besonderen Schutzpflichten, wie zum Beispiel die Verhinderung eines Missbrauchs der Transversalen oder des Verletzung des Luftraumes.

2. **Pro Militia** stellt im Weiteren fest, dass Professor Schweizer zu den Fragen und Grenzen der Miliz klare Feststellungen gemacht hat, die in dieser Form nicht in den Armeebericht eingeflossen sind.

Zur Frage der Durchdiener stellt er folgendes fest:

- Die Durchdiener dürfen die Funktionsfähigkeit des Systems einer gestaffelten Dienstleistung und einer längeren Phase der aktiven Milizzugehörigkeit (Charakteristika des Milizprinzips) nicht in Frage stellen.
- Für die Zahl Durchdiener müssen klare Bedarfskriterien vorliegen, also keine „Ausbildung auf Vorrat“. Die den Durchdienern zugewiesenen Aufgaben können von der Miliz nicht wirksam erfüllt werden.
- Beim Einsatz der Durchdiener müssen grundsätzlich Milizkader zum Einsatz kommen.
- Selbst der Abschluss der Grundausbildung der Durchdiener hat durch Milizkader zu erfolgen, es sei denn, eine spezifische Fachausbildung lasse dies nicht zu.
- Sollte ein Zwang zum Durchdienen eingeführt werden, wäre dazu eine formalgesetzliche Grundlage notwendig, das heisst eine Änderung des Militärgesetzes mit Referendumsmöglichkeit.

Schon heute werden diese Voraussetzungen für die Durchdiener kaum erfüllt. Deshalb lehnt **Pro Militia** jede Erhöhung der Durchdienerquote mit Nachdruck ab und fordert das Parlament auf, die obenerwähnten Kriterien durchzusetzen.

3. **Pro Militia** begrüsst die Vorbehalte von Professor Schweizer zu gewissen Hilfseinsätzen der Armee, die in mancher Hinsicht an völkerrechtswidrige Zwangsarbeit grenzen. Einzige Ausnahme für die Verpflichtung zu zivilen Arbeiten besteht für die Zivildienstleistenden, die gemäss Gesetz eine Erfüllung der Wehrpflicht **mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren** können. Nach der Abschaffung der Gewissensprüfung wird die Zuteilung zum Zivildienst jedoch in hohem Masse gesetzeswidrig und missbräuchlich praktiziert. **Pro Militia** erwartet auch beim Zivildienst die erforderlichen Korrekturen durch das Parlament.

Pro Militia schliesst diese Stellungnahme mit der Feststellung von Professor Schweizer in seiner Zusammenfassung unter Ziffer 26: „Abschliessend lässt sich feststellen, dass die Verteidigung der Menschen und des Landes eine verfassungsrechtlich und völkerrechtlich **unaufhebbare Sicherheitsaufgabe** der Schweiz darstellt“.

Für Rückfragen: *André Liaudat, Präsident Pro Militia 026 322 76 86 (französisch)*
Simon Kuchler, Vizepräsident Pro Militia, 041 832 12 44 (deutsch)